

## Anlagenbetreiber

## Anlagenstandort

\_\_\_\_\_  
Name / Vorname / Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, HsNr., HsNr.Zs

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Straße, HsNr., HsNr.Zs

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

### EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen (Inbetriebnahme i.d.R. ab 01.08.2014) zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

#### Begriffsdefinition im EEG:

"Eigenversorgung" der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der "Eigenversorgung" ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

#### Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.  
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger 10.000 kWh pro Kalenderjahr.  
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber mit.
- Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.  
Spätestens zum 28. februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind **nicht** personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.  
Es handelt sich **nicht** um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.  
**Hinweis:** In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.
- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teil diese der Anlagenbetreiber umgehend dem Anschlussnetzbetreiber mit.

} gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kw(p)

\_\_\_\_\_, den  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

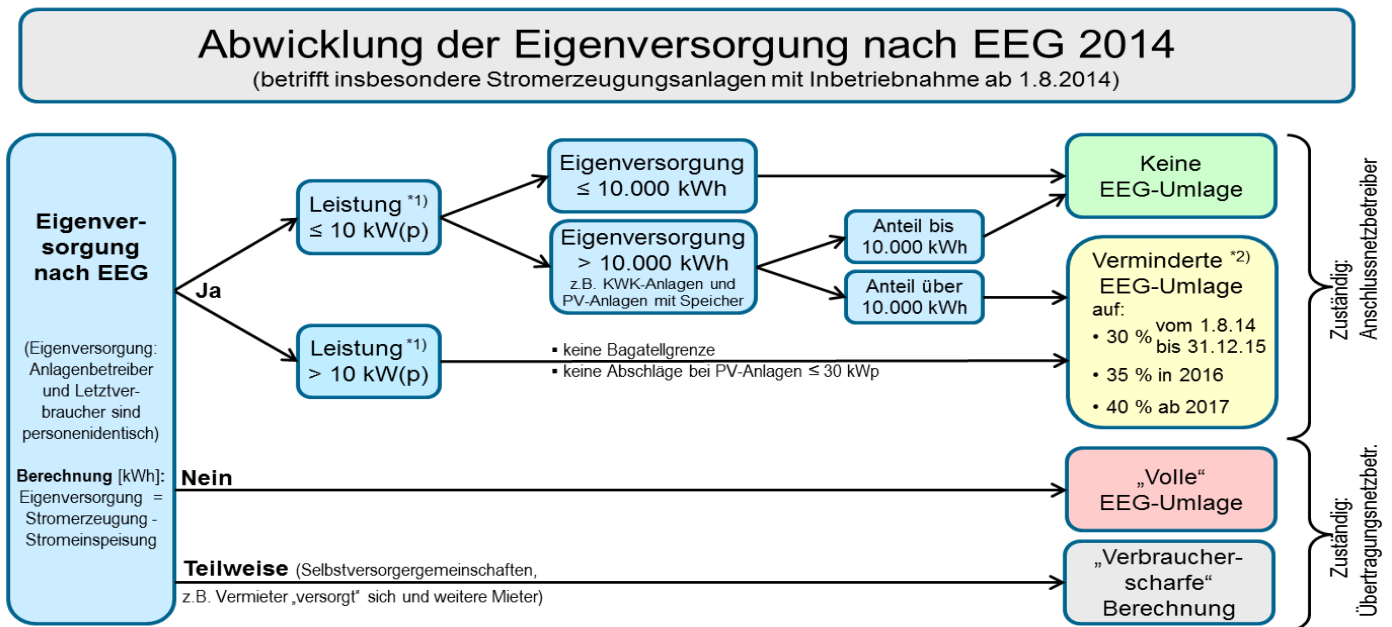
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers

## Hinweise zu weiteren gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Informationen

- § 7 Ausgleichsmechanismusverordnung regelt die "Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern"
- Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG beschreibt "Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EEG-Anlagen"

**Anmerkung:** Grundsätzlich kann bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7,69 kWp von einer Stromerzeugung und damit einem Eigenverbrauch von weniger als 10.000 kWh ausgegangen werden.

Details sind den jeweiligen Dokumenten zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismusverordnung abbilden.

\*1) § 32 Abs.1 EEG 2014 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

\*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.